

Begründung

zur Durchführungsplan - Bebauungsplan -  
Nr. 14 1. Änderung der Stadt Elmshorn

1. Entwicklung des Planes

Die Ausarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes bzw. die Änderung des am 17.3.1958 genehmigten D-Planes Nr. 14 war aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich.

Durch den rechtskräftigen D-Plan Nr. 19 1. Änderung wurde die Reichenstraße mit 12,0 m Fahrbahnbreite, 2 x 1,50 m Radwegen und 2 x 3,0 m Bürgersteigen ausgewiesen. Der vom Stadtverordneten-Kollegium beschlossene Bebauungsplan Nr. 40 sieht für die Straße Vormstegen eine Fahrbahnbreite von 9,0 m mit 2 x 3,0 m Bürgersteigen vor.

= 21. -

15. -

Der rechtskräftige D-Plan Nr. 14 berührt die o.g. Straßen, jedoch sind darin beide Straßen mit einer Fahrbahnbreite von 7,5 m mit je 2 x 3,00 m breiten Bürgersteigen ausgewiesen.

13.50

Eine Übereinstimmung mit den v.g. Plänen hinsichtlich der Ausbaubreiten der Straßen und der dadurch veränderten Baulinien wurde im vorliegenden Bebauungsplan festgelegt.

Durch die vom Landesplanungsrat geförderte Ost-West-Straße erhält die Reichenstraße eine noch größere Bedeutung, so daß 4 Fahrspuren zum Ausbau kommen müssen. Die Gesamtausbaubreite der Reichenstraße ist mit 21,0 m ausgewiesen.

Außerdem wurde im vorliegenden Plan für die Rosenstraße ein wesentlich größerer Radius für die Abschwenkung zur Straße Osterfeld vorgesehen, um den erhöhten An- und Auslieferungsverkehr der Fa. Teppich-Kibek durch große Lastkraftwagen gerecht zu werden. Ebenfalls hat sich durch den veränderten Kurvenradius eine unwesentliche Veränderung in der Straßenführung der Rosenstraße zur Reichenstraße ergeben. Die Parkplätze wurden nunmehr auf der Ostseite der Rosenstraße ausgewiesen.

Die Führung und Ausbaubreite der Straße Osterfeld ist unverändert geblieben.

Der vorliegende Bebauungsplan, der auf Grund des durch Erlaß vom 21.6.1961 Az. IX 34 h. - 312/2 - 09.15 genehmigten Flächennutzungsplanes aufgestellt wurde, sieht an der Straße Vormstegen eine 4-geschossige Bebauung sowie einen 1-geschossigen Ladentrakt vor.

Vorgenannte Baufläche ist als Geschäftsgebiet gemäß § 43 LBO ausgewiesen.

Das übrige Gebiet des vorliegenden Planes ist als Gewerbegebiet (§ 44 LBO) ausgewiesen. Geschohöhen wurden für die Erweiterungsgebäude der Fa. Kibek mit 5 Geschossen sowie für die Gebäude an der Rosenstraße mit 2 und 3 Geschossen im Plan festgelegt.

Der nördl. Teil des Planungsgebietes ist durch Angabe der Baulinie und durch eine flächenhafte Ausweisung gem. § 44 LBO festgelegt.

Ohnehin befinden sich die vorgenannten Flächen zum größten Teil im Besitz der Fa. Stich und sind weitgehend von derselber bebaut.

2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Für die Inanspruchnahme privater Flächen für die erforderliche Straßenflächen findet das Enteignungsverfahren nach §§ 85 ff BBauG statt.

Das genannte Verfahren wird jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

Die die einzelnen Grundstücke betreffenden Maßnahmen sind aus der letzten Spalte des Eigentumsverzeichnisses (Anlage 4) zu ersehen.

Elmshorn, den 15.3.1962

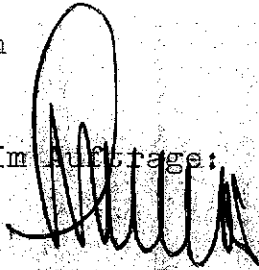
S t a d t E l m s h o r n  
Der Magistrat  
- Stadtbauamt -

In Vertretung:

  
(Fehrs)  
Stadtrat



Im Auftrage:

  
(Bremer)  
Städt. Oberbaurat